

## **Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Recklinghausen vom 23.02.2021**

### 1. Änderung durch Satzung vom 28.02.2023 (Amtsblatt Nr. 9 vom 02.03.2023)

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen aufgrund der erfolgten Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden – soweit die Veranstaltungen nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu einer Veranstaltung und / oder auch – ohne Anmeldung – durch die Teilnahme an einer Veranstaltung. Die Zahlungspflicht bleibt auch bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung bestehen. Minderjährige Teilnehmer\*innen benötigen bei der Anmeldung die Einverständniserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie deren Erklärung, für sämtliche nach dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte aufzukommen.

### **§ 2 Entgelthöhe**

(1) Das Entgelt beträgt in der Regel für Kurse und Lehrgänge 2,00 € bis 10,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten). Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils gültigen VHS-Programm. Alle Entgelte werden auf ganze Euro-Beträge aufgerundet.

(2) Im Bereich „Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache“ beträgt das Entgelt je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 2,20 € bis 3,90 €. Das Entgelt orientiert sich an den Vorgaben des BAMF.

(3) Für Einzelveranstaltungen kann ein Entgelt von 5,00 € bis 15,00 € festgesetzt und bei Kooperationen frei kalkuliert werden.

(4) Bei der Festsetzung der Entgelte in den Fällen der Absätze 1 – 3 werden die Kosten der Veranstaltung (veranstaltungsbezogener Sachaufwand, Kosten der Dozenten\*innen) berücksichtigt.

(5) Bei Studienreisen und Tagesfahrten richtet sich das Entgelt nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

(6) Von den Entgelten nach den Absätzen 1 und 3 kann in Einzelfällen aus pädagogischen und bildungspolitischen Gründen, anhand von marktorientierten Kriterien oder

bei besonders kostenintensivem Personal- und Sacheinsatz abgewichen werden. Diese Entscheidung trifft die VHS-Leitung.

(7) Bei Nichterreichen der Mindestbelegung zu Kursbeginn kann die VHS die Veranstaltung trotzdem durchführen, wenn in Absprache mit den Teilnehmer\*innen, Dozenten\*innen und der VHS das Entgelt entsprechend erhöht wird und/oder die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert wird. Die Teilnehmer\*innen haben bei einer Neufestsetzung des Entgeltes die Möglichkeit des Rücktritts.

(8) Von der Entgeltpflicht ausgenommen sind

a) Lehrgänge zur schulabschlussbezogenen Bildung und spezielle Kurse in der Grundbildung; für die Teilnahme an Lehrgängen des Zweiten Bildungswegs kann ein Bearbeitungsentgelt für Materialkosten erhoben werden.

b) Kurse, die sich an besondere Zielgruppen (z.B. Jugendliche, Migranten, Personen mit geringem Einkommen) wenden,

c) Kurse der politischen Bildung. Diese sind von der VHS-Leitung festzulegen.

(9) Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien (Lehrbücher, Verbrauchsmaterialien) sind von den Teilnehmer\*innen zu tragen.

(10) Entgelte für Prüfungen werden kostendeckend berechnet.

(11) Für alle Kurse und Lehrgänge mit Ausnahme der Einzelveranstaltungen wird ein zusätzlicher Verwaltungskostenbeitrag von 5,00 € je Kurs pro Teilnehmer\*in erhoben.

(12) Für die Ausstellung von qualifizierten Teilnahmebescheinigungen sowie Zeitschriften von Zeugnissen im Bereich Schulabschlüsse wird ein Entgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

### **§ 3**

#### **Entgeltschuldner und Fälligkeit der Entgelte**

(1) Entgeltschuldner sind die Teilnehmer\*innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Entgeltschuldner ist auch, wer sich oder Dritte verbindlich zu einer Veranstaltung anmeldet hat. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Entgelte und Verwaltungskostenbeiträge werden bei der Anmeldung bzw. durch Teilnahme an einer Veranstaltung fällig. Sie sind in der Regel durch Abbuchung von dem angegebenen Konto zu zahlen.

(3) Bei Studienreisen wird die Fälligkeit und Zahlungsweise veranstaltungsbezogen geregelt.

### **§ 4 <sup>1)</sup>**

#### **Entgeltbefreiungen und Entgeltermäßigungen**

(1) Teilnehmer\*innen, die bei der Anmeldung nachweisen, dass sie

- Inhaber\*innen des Recklinghausen-Passes,
- Schüler\*innen, Vollzeitstudenten\*innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,

- Auszubildende
- Bundesfreiwilligendienstleistende,
- Inhaber\*innen einer Jugendleitercard,
- auswärtige Teilnehmer\*innen mit Sozialpässen oder anderen Ermäßigungsbe-  
rechtigungen

sind, erhalten eine 40 %-ige Ermäßigung auf die Entgelte, die nach § 2 festgesetzt sind.

(2) Teilnehmer\*innen von VHS-Kursen und Seminaren, die im Besitz einer Ehrenamtskarte oder einer Jubiläums-Ehrenamtskarte sind, erhalten pro Jahr eine Ermäßigung in Höhe von 10 €.

(3) Die Ermäßigungen der Absätze 1 - 2 gelten nicht für Studienreisen, Tagesfahrten, Bildungsurlaubsseminare sowie besondere Maßnahmen (z. B. Kleingruppenkurse mit < 6 Personen), die kostendeckend angeboten werden. Ferner finden sie keine Anwendung bei den Kosten für Lern- und Arbeitsmaterialien nach § 2 (9) und dem Verwaltungskostenbeitrag nach § 2 (11).

(4) In begründeten Einzelfällen kann die VHS-Leitung Teilnehmer\*innen von Kursen, Lehrgängen oder Veranstaltungen von der Zahlung der Entgelte ganz oder teilweise befreien.

## **§ 5 Erstattungen**

Erstattungen von entgelten im Zusammenhang mit einer Abmeldung, einem Rücktritt oder einem Kursausfall sind in den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Volkshochschule der Stadt Recklinghausen geregelt.

## **§ 6 Abweichende Regelungen und Prüfungsgebühren**

Für Veranstaltungen, die im Auftrag und nach den Bedingungen Dritter durchgeführt werden, sind Entgelte gesondert zu vereinbaren. Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Recklinghausen vom 04.12.2018 außer Kraft.

1) § 4 Abs. 2 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 27.02.2023